

Der Kurswechsel in England.

Unmittelbar nach den drei Sitzungen, die das englische Kabinett über die von Frankreich aufgeworfene Frage eines engeren Bündnisses zwischen den beiden Mächten abgehalten hat, und in denen der französische Bündnisplan rundweg abgelehnt wurde, hielt Churchill, der engere Mitarbeiter Lloyd Georges im Kabinett, eine Rede in Manchester, die unzweifelhaft als die Zusammenfassung der Ergebnisse der Kabinettsberatungen anzusehen ist und in der die Linie, die die englische Regierung in ihrer Außenpolitik in der nächsten und ferneren Zukunft einhalten will, skizziert ist. Die Bedeutung dieser Rede kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden, zumal im parlamentarischen England Ministerreden von ganz anderem Gewicht sind als in Deutschland, dessen bürgerliche Demokratie die Rinderstube noch nicht eingetreten hat.

Um es kurz zu sagen: Churchill erklärte in seiner Rede nicht mehr und nicht weniger, als daß der Versailler Friedensvertrag nicht, wie Frankreich es erhofft, durch ein französisch-englisches imperialistisches Bündnis, sondern im Gegenteil durch einen wahren Frieden zwischen Frankreich, England und Deutschland erzielt werden müsse. Churchill erklärte in seiner Rede nicht nur Frankreich eine kräftige Abfolge, er gestand auch — als erster unter den Staatsmännern der Entente — ein, daß der Friede von Versailles nur ein Scheinfriede sei, daß der wahre Friede nicht durch völkerrechtliche Bestimmungen, die den Völkern ewigen und durch einen papierenen Völkerbund hergestellt werden könne, sondern nur durch einen Abbau des Hasses, durch ein inniges Zusammenarbeiten der drei großen Völker, die, ob Sieger oder Besiegte, gemeinsam durch den Krieg befestigt wurden.

Churchill ließ auch keinen Zweifel darüber, wie er sich eine solche Wandlung vermittelte: Die Vorbedingung dafür sei, daß in Deutschland jene militaristisch-nationalistische Giftkeime, deren Brutstätten die deutschen Universitäten und gewisse Kreise der Bureaucratie und der militaristischen Organisationen sind, radikal abgetötet werden, die Frankreich den Vorwand zu seiner imperialistischen Politik gegenüber Deutschland geben, und daß Frankreich seinen Imperialismus abbaue. Aber der wirtschaftlich denkende Engländer erkannte auch die zweite große Fehlerquelle des krankhaften Zustandes der heutigen Weltorganisation. Mit gewichtigen nationalökonomischen Argumenten, die man bisher nur von deutscher Seite und von den wenigen aufstrebenden Männern im Lager der Entente, die sich vom Siegestaumel nicht einschließen lassen, zu hören gewohnt war, bewies er, daß die gegenseitigen Kriegsverwundungen der kriegführenden Staaten alle zusammen, einschließlich der Schuldner, in den wirtschaftlichen Zusammenhängen hineinragen. Es kann nach dem ganzen Tenor der Rede nicht zweifelhaft sein, daß Churchill nicht nur die Schulden Englands und sämtlicher europäischer Mächte an Amerika und die Schulden der kontinentalen Mächte an England meinte, sondern auch die Wiedergutmachungsschulden Deutschlands an die gesamte Entente. Natürlich sollte damit nicht gesagt werden, daß England morgen Deutschland von seinen Reparationsverpflichtungen befreien wird, die Bedeutung dieses Ausspruchs liegt vielmehr darin, daß zum erstenmal ein führender Staatsmann der Entente als Sprecher seines Kabinetts sich zu der Erkenntnis oder vielmehr zu ihrem Bekenntnis durchgerungen hat, daß die Last der Tributzahlungen Deutschlands an die Mächte einerseits und der Mächte an Amerika andererseits die ganze Weltwirtschaft erdrücken müsse. Daß es keine platonische Erkenntnis bleiben werde, sondern die englische Regierung, gedrängt durch ihre inneren und äußeren Schwierigkeiten — man denke nur an die vier Millionen Arbeitslose in England —, in den nächsten Jahren tatsächlich versuchen wird, einen allmählichen Abbau der gegenseitigen Kriegsschulden durchzuführen, dafür wird schon der wirtschaftliche Zwang und das Anwachsen der Not, das für die nächste Zeit mit Sicherheit zu erwarten ist, Sorge tragen.

Daß die englische Regierung gerade in dem Augenblicke, in dem sie den französischen Angriff auf das Ruhrrevier abgelehnt hat und den Angriffen seines Verbündeten auf Oberschlesien erfolgreichen Widerstand leistet, aller Welt Kunde von seinem Kurswechsel in der äußeren Politik gibt, ist natürlich kein Zufall. Es ist die erste offizielle Manifestation der sich immer mehr vertiefenden Gegensätze zwischen England und Frankreich. England hat wieder einmal Ursache, für die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts, die die jahrhundertalte Vorbedingung zur Erhaltung seiner Vorherrschaft in der Welt ist, zu fürchten, jenes europäischen Gleichgewichts, dessen moderne Formel lautet: Kein Staat darf wirtschaftlich so mächtig werden, daß er allein der europäischen Industrie gefährlich werden könnte.

Von Frankreich droht, wenn nicht heute, so doch morgen der englischen Wirtschaftsmacht diese Gefahr. Man darf nicht übersehen, daß das Frankreich von heute eine ganz andre wirtschaftliche Struktur hat als das Frankreich von 1914. Durch den Zuwachs Elsas, Lothringens und des Saarreviers, Gebieten mit mächtig entwickelter Schwerindustrie, wurde Frankreich von einem wesentlich fertigungsindustriellen in ein wesentlich schwerindustrielles Land verwandelt. Die Schwerindustrie aber hat seit jeher politisch und wirtschaftlich die stärksten aggressiven Neigungen, ihre Vertreter sind, da sie das größte Interesse an der Herstellung von Kanonen und Panzerschiffen und an einer Ausdehnung des inneren Absatzmarktes haben, stets die imperialistischsten Imperialisten gewesen. Aus diesen Gründen ist der französische Wirtschafts-imperialismus, ist die Sehnsucht des großindustriellen Frankreich zu verstehen, Deutschland, dessen Schwerindustrie wieder einen großen Aufschwung zu nehmen verspricht, wirtschaftlich abzuwürgen, indem es die Hand auf seine Kohlenstätte legt, um seine Industrie konkurrenzunfähig zu machen.

England aber hat das allergrößte Interesse daran, daß von seinen zwei mächtigsten europäischen Wirtschaftsgegnern nicht der eine dadurch unschädlich gemacht werde, daß der andre auf dessen Kosten übermäßig erstarke. Es hat das größte Interesse daran, daß nicht durch eine wirtschaftliche Vernichtung Deutschlands das Chaos, das seiner Industrie das Betätigungsfeld raubt, sich auch über Deutschland ausbreite. So wird der auffallende und überrollende Widerstand, den England dem französischen Appell auf das Ruhrgebiet entgegengesetzt hat, verständlich, und so wird es auch verständlich, daß die englische Regierung auf den französischen Trieb, durch ein fait accompli der polnischen Insurgenten die Frage der Zuteilung des ober-schlesischen Industriegebietes zu entscheiden, nicht hereingefallen ist, sondern schleunigst Truppen nach Oberschlesien geschickt hat, um die Autorität der interalliierten

Kommission wieder herzustellen und eine Teilung zu ermöglichen, die Deutschland die Verfügung über das Industriegebiet, soweit es eine deutsche Mehrheit besitzt, nicht entzieht.

Aber es gibt selbst Anzeichen dafür, daß das englische Interesse an Deutschland über die bloße Abwehr des französischen Wirtschaftsimperialismus hinausgeht. Das Berliner Tageblatt hat kürzlich in der bei bürgerlichen Blättern seines Schlages üblichen sensationellen Aufmachung auffehrender Mitteilungen über Verständigungen zwischen englischen und deutschen Industriellen zum Zwecke eines gemeinsamen Vorgehens zur Eroberung des russischen Marktes gemacht. Es läßt sich heute noch schwer beurteilen, ob die Informationen des Berliner Tageblatts ganz oder auch nur teilweise auf Wahrheit beruhen, der Zusatz, daß ein Lenin als Vorbedingung für die Ausnahme der Handelsbeziehungen die Forderung gestellt worden sei, die Regierung in eine Koalitionsregierung aller nichtmonarchistischen Parteien umzuwandeln, macht sie nicht gerade glaubhafter. Immerhin aber muß beachtet werden, daß sowohl England wie Deutschland ein formelles Handelsabkommen mit Rußland getroffen haben, während Frankreich gerade in diesen Tagen gegen Englands Stellungswandel gegenüber Rußland offiziell Einspruch erhoben hat. Das Blatt hat sich gewendet, ob nun Stinnes mit Armstrong Freundschaft geschlossen hat oder nicht.

Die Arbeitererschaft kann diese Wendung der Dinge nur begrüßen, weil sie an der Überwindung des politischen und wirtschaftlichen Imperialismus, gleichgültig welcher Nation, das größte Interesse hat, und sie ist auch an ihre nicht unbeteiligt. In Frankreich waren es die proletarischen Parteien, die den Imperialismus durch ihren Widerstand gegen kriegerische Abenteuer von innen her geschwächt haben, in England ist es die erstarrende Macht der Arbeiterpartei, der die Regierung ihre Politik gegenüber Rußland und Deutschland konzedieren mußte. In beiden Ländern hatten noch weiter der Arbeitererschaft große Aufgaben im Kampfe gegen die militaristischen und anneksonistischen Pläne ihrer Regierungen und in Deutschland harzt der Arbeitererschaft die Aufgabe, durch die vollständige Niederbringung des Militarismus und Nationalismus, der sich, wie die Ereignisse in Oberschlesien und Bayern beweisen, immer mehr breitet, dem Ententeimperialismus die Waffe aus der Hand zu schlagen.

In den Klauen der Ausnahmejustiz.

In der Verhandlung vor dem Ausnahmegericht in Halle wurde erneut festgestellt, daß die „Schuh“-Polizei unter Androhung von Mißhandlungen von den Gefangenen Geständnisse abgepreßt hat. Angeklagt waren der Arbeiter Tempelhof und der Handlungsgehilfe Lorenz aus Halle, 18 und 19 Jahre alt. Lorenz ist einer Sanitätskolonne zuteil und zog mit dieser nach Mansfeld, ohne Waffen zu tragen. Lorenz, der schwer an Krämpfen leidet, hat an diesem Tage teilgenommen. In der Verhandlung befragte er sich bitter darüber, daß er in der Artilleriekaserne von Wachmeistern auf schrecklichste mißhandelt worden ist. Als er sich beim Untersuchungsrichter darüber beschwerte, erklärte ihm dieser in behaglicher Gemütsruhe: „Ja, was wollen Sie denn, im Mittelalter sind solche Leute aufgehängt worden!“

Wozu? „Sollte das der Herr Untersuchungsrichter gelagt haben?“ — Angeklagter: „Ja wohl! Als ich ihm die Mißhandlungen mitteilte, sagte er: Seien Sie still!“ — Zwei Zeugen, Lopot und Storch, die Lorenz, baldschuldigsten, Sprengstoff getragen zu haben, und ebenfalls in fürchterlichster Weise behandelt worden. Storch mußte zugeben, daß sie in der Kaserne zu den besessenen Auslagen gezwungen worden sind, sonst hätten sie „noch mehr Drecks gekriegt“. Die Mißhandlungen geschahen mit einem Dohlschlegel, den die Spolente den Unglücklichen mit den Worten: „Hier, rieh mal dran!“ unter die Nase hielten. Als der Verteidiger das Gericht bat, den Angeklagten zu befragen, ob er in der Kaserne mißhandelt worden sei, beschloß das Gericht, die Frage nicht zuzulassen, sondern ihm anheimzugeben, Anzeige beim Staatsanwalt zu erstatten. „Die Erzählung dieses Punktes wollen wir hier lieber vermeiden!“ meinte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Krüger. Das könnte auch noch eine schöne Geschichte werden, wenn etwa die Stützen der Ebertrepublik als Schuldige gebrandmarkt würden. Lorenz lag wegen einer Verwundung im Lazarett, aber trotzdem wurde der Verstoß so mißhandelt. Als der Vorsitzende ärgerlich meinte, es könne so nicht weitergehen, daß man einseitig Dinge zur Sprache bringe, und man sich lieber nach dem alten deutschen Spruch: „Man höre beide Teile!“ richten wollte, sagte der Angeklagte: „Das hat der Leutnant Fischer von der Sipo nicht getan, denn als ich mich gegen die ungerichteten Anschuldigungen verteidigen wollte, stand neben mir ein Zeitsfreiwilliger mit der auf mich gerichteten Pistole und Fischer sagte mir an: „Was, halt die Schnauze!“ — In der Verhandlung konnten die beiden Zeugen die ihnen von der Sipo abgeprechte Aussage nicht aufrechterhalten; sie gaben auch zu, daß der Angeklagte 48 Stunden hungrig mußte, um ihn zum Geständnis zu zwingen, während sie sofort gutes Essen und bessere Behandlung erhielten, sobald sie die gewünschte „Wahrheit“ aussagten. Die Sipo hat den beiden 17 und 18 Jahre alten jungen Leuten nicht die nötige Ueber einstimmung eingepreßt, weshalb sie sich fortgesetzt widersprachen, so daß ihre Nichtverurteilung erfolgte. Der Vorsitzende, den der Zustand des kranken Angeklagten nicht störte, meinte zu Lopot, den der Verteidiger auf einige Widersprüche aufmerksam machte: „Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen.“ „Wenn Sie nicht mehr können, so sagen Sie es, dann machen wir eine kleine Pause für Sie!“ So vornehm werden die Belastungszeugen behandelt! Lorenz erhielt 2 Jahre Gefängnis, der Sanitär Tempelhof 9 Monate.

Das Ausnahmegericht in Naumburg erkannte an einem einzigen Sitzungstage auf eine Gesamtstrafe von 96 Jahren und 4 Monaten Zuchthaus. Einige Arbeiter aus Teuchern hatten am 3. Osterfeiertag einen mit andern Arbeitern besetzten Zug angehalten, um sie zur Teilnahme am Streik zu veranlassen. Hierin erblickte die Klassenjustiz eine vorbereitende Handlung zum Hochverrat und erkannte auf Gefängnisstrafen von je 1 Jahr sowie 1 1/2 Jahr Zuchthaus für den „Rädelsführer“. Zwei Jahre Zuchthaus erhielt der Arbeiter Klaus aus Großlagna wegen „Erpressung“, die in der Wegnahme von Jagdgewehren erblickt wurde. Der Kammlabrikarbeiter Samuel aus Freyburg, Vorsitzender der BAW, hat am Karfreitag auf dem Marktplatz eine kurze Ansprache gehalten und dabei gesagt: „Die Regierung muß nieder!“ Urteil: 6 Jahre Zuchthaus. Einige Arbeiter aus Teubitz waren beschuldigt, in ein Rittergut in Gobbuda eingedrungen zu sein und dort außer Lebensmitteln Wein, Zigarren und Geld „geraubt“ zu haben. Das Sondergericht verurteilte die Arbeiter Wunderlich, Martin und Wolf zu je zehn Jahren Zuchthaus, die Jugendlichen Frick und Bauer zu je sechs Jahren Gefängnis. Der Schlosser Saizwedel erhielt wegen räuberischer Erpressung, Landfriedensbruch und Vergehen gegen das Entwaffnungsgesetz sieben Jahre Zuchthaus. Die „räuberische Erpressung“ bestand darin, daß er mit fünf Genossen von einem Mühlbesitzer im Auftrage des Aktionärsauschusses 200 Brote gefordert und ohne Widerstand auch erhalten hat. Das Gericht hat noch „Milde walten“ lassen, weil der Angeklagte drei Jahre in Gefangenschaft war und bis vor kurzem eine Kugel im Kopfe sitzen hatte.

Dem Ausnahmegericht in Nordhausen erhielt der Gewerkschaftsbeamte Reich aus Sangerhausen sechs Jahre Zuchthaus wegen Rädelsführerschaft und Mobilmachung der Arbeiter-

Samariterkolonne aus Anlaß des dort in den Werten erfolgten Hörspruches. Die Rädelsführerschaft wurde darin erblickt, daß Reich in einer Versammlung im Freien die Metallarbeiter herbeizulocken suchte, um dadurch eine bessere Abstimmung über die Fortführung des Streiks zu ermöglichen. Die Klassenjustiz erblickte in diesem Tun eine Einleitung in Kampfgruppen. Reichling ging es dem Amtsvorsteher Hermann in Bornstedt, der acht Jahre Zuchthaus erhielt. Der Staatsanwalt hatte wegen Hochverrats lebenslängliches Zuchthaus beantragt.

Vor dem Ausnahmegericht in Wittenberg werden tagtäglich die sogenannten „Leunawerker Fälle“ verhandelt, das heißt, alle bei der „Erfürmung“ des Werks von der Sipo gefangenen „Rotarmisten“ werden in den meisten Fällen zu Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahre verurteilt. Die Verhandlungen bieten immer dasselbe Bild und man kommt zu der Auffassung, daß nicht aus dem Ergebnis der Verhandlung das Urteil gefunden wird, sondern nach Gutdünken der Kammer der vorliegende Tatbestand in das Prokrustesbett eines Gesetzesparagrafen gezwängt wird. Man sieht im Angeklagten nicht mehr den einzelnen, aus ethischen Motiven handelnden Menschen, sondern bemüht sich krampfhaft, in ihm den schuldbeladenen Träger eines Teils des Massenwillens zu sehen, indem man sich diesen Massenwillen in vornovemberlicher Weisheit als „ordnungsfeindlich“ vorstellt. Man ist andererseits bemüht, den unter diesem unwiderstehlichen Massenwillen handelnden Einzelnen für eben dieses Massenwillens Äußerungen persönlich zur Verantwortung zu ziehen. Und an diesem unlöslichen Widerspruch müssen doch die Sondergerichte endlich einmal zugrunde gehen. — Der Arbeiter Dippmar aus Merseburg hatte auf dem Leunawerk die Listen der waffenfähigen Männer angefertigt und während des „Ausruhes“ einen Revolver getragen. Urteil: entgegen dem auf 1 1/2 Jahre lautenden Antrag 2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus. — Reichling trat die Justiz den Kriegsbeschädigten Rowal aus Halle, der seit seiner kürzlich erfolgten Entlassung aus dem Lazarett noch keine Arbeit gefunden hat, weil er ein künstliches Bein hat. Er soll sich der „Roten Armee“ angeschlossen und gegen die Sipo gekämpft haben. Der Unglückliche wurde wegen Landfriedensbruchs und Vergehens gegen das Entwaffnungsgesetz zu sechs Jahren Zuchthaus und 450 M. Geldstrafe verurteilt, obwohl der Staatsanwalt „nur“ fünf Jahre Zuchthaus beantragte. Das Gericht ging deswegen über den Antrag hinaus, weil der Angeklagte sich „ungebührlich benommen“ haben soll. — In seiner letzten Sitzung verhandelte die Wittenberger Ausnahmejustiz über einen, wie es schon in dem Bericht des Hallischen Organs der Rechtssozialisten heißt, „besonderen Fall“. Angeklagt waren der Arbeiter Wehling, dessen 22jähriger Sohn, der Gastwirt Kranz und der 20jährige Maurer Ritterer, sämtlich aus Stedten im Mansfeldischen. Wehling wird beschuldigt, mit mehreren Bewaffneten nach dem Gute eines bekannten Mansfelder Reaktionsärs, bei dem beim Rapp-Busch ganze Mengen Waffen gefunden wurden, gegangen zu sein, um dort verheimlicht versteckte Waffen in Sicherheit zu bringen. Bei dem Suchen nach dem vermuteten Waffenlager soll er den Gutinspektor „in die Mitte genommen“ und ihn sowie seine Frau geschlagen haben. Sein Sohn wurde gleichfalls beim Waffensuchen gesehen, was beide bestritten. Das Verbrechen des Gastwirts besteht darin, daß er einem fremden Auto den Weg nach Halle zeigte, auch hätten bei ihm kommunistische Versammlungen stattgefunden. Das Urteil lautete auf acht Jahre Zuchthaus für den Vater, auf 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus für den Sohn, 2 Jahre Zuchthaus für Ritterer und 3 Monate Gefängnis wegen Waffentragens gegen den Gastwirt Kranz. Der Staatsanwalt hatte gegen Wehling Vater 12 Jahre Zuchthaus beantragt. Sämtliche Angeklagte waren bisher unbestraft.

So wüßte Tag für Tag der weiße Schrecken bei den Ausnahmegerichten in Mitteldeutschland. Wir fragen die Rechtssozialisten, wir rufen es in alle Welt hinaus: Wie lange soll diese Schandjustiz fortgeführt werden?

Die Opfer der Rachejustiz. Nach einer neueren Zusammenstellung haben die Ausnahmegerichte bisher über die angeklagten Arbeiter rund 1500 Jahre Zuchthaus und 800 Jahre Gefängnis verhängt. Außerdem wurden acht Angeklagte zu lebenslänglichem Zuchthaus und vier Angeklagte zum Tode verurteilt. Das ist das Ergebnis der Tätigkeit der Sondergerichte innerhalb zweier Monate. Angeklagt dieser fürchterlichen Rachejustiz kann es im gesamten Proletariat nur eine Meinung geben — dem Willen der Schreckensjustiz muß sofort Einhalt geboten werden. Immer wieder muß die Forderung erhoben werden: Sofortige Aufhebung der Ausnahmejustiz! Amnestie für ihre Opfer!

Der fünfte Kriegsverbrecher-Prozess

Dritter Verhandlungstag. Die Plädoyers. Reichsanwalt Feistenberger: Dieser Prozess unterscheidet sich von den vorhergehenden dadurch, daß die Zeugen hauptsächlich Kinder sind. Der Vorwurf, sich an Kindern vergreifen zu haben, ist viel schwerer als der, Erwachsene mißhandelt zu haben. Nach strafrechtlichen Begriffen war der Angeklagte unzweifelhaft Verwalter. Die geheime Feldpolizei war kein Truppenteil, sondern eine Verwaltungsbehörde, die außerhalb der Truppe stand. Die erforderliche Kenntnis davon, Beamter zu sein, liegt bei Kamboje vor. Die Ergreifung und Festnahme von Personen war nur insoweit berechtigt, als sie als Täter in Frage kamen. Der Angeklagte hat auch nichts anderes behauptet, als daß er eine strafbare Handlung verfolgt habe. Personen, die nur als Zeugen in Frage kamen, durften dabei nicht festgenommen werden. Erst am Schluß der Hauptverhandlung hat der Angeklagte behauptet, mit den Verhaftungen vorbeugende Polizeimaßnahmen getroffen zu haben, was nicht glaubwürdig ist. — Der Festnahme verdächtiger Personen waren auch bei der Feldpolizei Grenzen gesetzt. Nur wo begründeter Anlaß zu der Annahme vorhanden war, daß die Betreffenden strafbare Handlungen vorgenommen haben, durfte die Festnahme erfolgen. Das Bewußtsein der Nichtberechtigung hat dem Angeklagten aber gefehlt! Die Festnahme strafmündiger verdächtigter Personen ist aber keinesfalls zulässig. Der Angeklagte hatte nicht auf Befehl, sondern nach pflichtmäßigem Ermessen selbständig zu handeln.

Die Art der Ergreifung der Jugendlichen abends aus dem Bette war nicht berechtigt. Man hätte sie auch morgens abholen können. Die Festlegung war weder nötig noch sachlich gerechtfertigt, zumal die Kinder der Verhaftung keinen Widerstand entgegensetzten. Wer so roh und gefühllos verfährt, verstößt damit gegen das Sittengesetz, das seinen rechtlichen Befugnissen Grenzen setzt. Trotzdem sämtliche Jungen Geständnisse abgelegt hatten, hat der Angeklagte sie sitzen gelassen, obgleich der Tatbestand wüßig geklärt war. Schuß, oder Sicherheitshaft zu verhängen, hat nur die Kommandobehörde das Recht. Der Angeklagte hat mit seiner Behauptung, die Haft als vorbeugende Maßnahme vorgenommen zu haben, seine Pflicht also noch viel stärker verletzt. Nicht verantwortlich ist der Angeklagte bezüglich des Vaters und des Offiziers im Gefängnis. Es ist nicht der positive Beweis erbracht, daß die Nahrungsentziehung und das Einsperren in Dunkelkammern vom Angeklagten veranlaßt wurden. Die Rinderauslagen sind im allgemeinen unzuverlässig. Aber bewußt lügen Kinder nur, wenn sie selbst straffällig sind. Sie lassen sich aber leicht beeinflussen, neigen zu Ueberreibungen und zu Ausschmüchungen ihrer Erlebnisse, namentlich vor Gericht.

Der fünfte Kriegsverbrecher-Prozess

Dritter Verhandlungstag. Die Plädoyers. Reichsanwalt Feistenberger: Dieser Prozess unterscheidet sich von den vorhergehenden dadurch, daß die Zeugen hauptsächlich Kinder sind. Der Vorwurf, sich an Kindern vergreifen zu haben, ist viel schwerer als der, Erwachsene mißhandelt zu haben. Nach strafrechtlichen Begriffen war der Angeklagte unzweifelhaft Verwalter. Die geheime Feldpolizei war kein Truppenteil, sondern eine Verwaltungsbehörde, die außerhalb der Truppe stand. Die erforderliche Kenntnis davon, Beamter zu sein, liegt bei Kamboje vor. Die Ergreifung und Festnahme von Personen war nur insoweit berechtigt, als sie als Täter in Frage kamen. Der Angeklagte hat auch nichts anderes behauptet, als daß er eine strafbare Handlung verfolgt habe. Personen, die nur als Zeugen in Frage kamen, durften dabei nicht festgenommen werden. Erst am Schluß der Hauptverhandlung hat der Angeklagte behauptet, mit den Verhaftungen vorbeugende Polizeimaßnahmen getroffen zu haben, was nicht glaubwürdig ist. — Der Festnahme verdächtiger Personen waren auch bei der Feldpolizei Grenzen gesetzt. Nur wo begründeter Anlaß zu der Annahme vorhanden war, daß die Betreffenden strafbare Handlungen vorgenommen haben, durfte die Festnahme erfolgen. Das Bewußtsein der Nichtberechtigung hat dem Angeklagten aber gefehlt! Die Festnahme strafmündiger verdächtigter Personen ist aber keinesfalls zulässig. Der Angeklagte hatte nicht auf Befehl, sondern nach pflichtmäßigem Ermessen selbständig zu handeln.

Die Art der Ergreifung der Jugendlichen abends aus dem Bette war nicht berechtigt. Man hätte sie auch morgens abholen können. Die Festlegung war weder nötig noch sachlich gerechtfertigt, zumal die Kinder der Verhaftung keinen Widerstand entgegensetzten. Wer so roh und gefühllos verfährt, verstößt damit gegen das Sittengesetz, das seinen rechtlichen Befugnissen Grenzen setzt. Trotzdem sämtliche Jungen Geständnisse abgelegt hatten, hat der Angeklagte sie sitzen gelassen, obgleich der Tatbestand wüßig geklärt war. Schuß, oder Sicherheitshaft zu verhängen, hat nur die Kommandobehörde das Recht. Der Angeklagte hat mit seiner Behauptung, die Haft als vorbeugende Maßnahme vorgenommen zu haben, seine Pflicht also noch viel stärker verletzt. Nicht verantwortlich ist der Angeklagte bezüglich des Vaters und des Offiziers im Gefängnis. Es ist nicht der positive Beweis erbracht, daß die Nahrungsentziehung und das Einsperren in Dunkelkammern vom Angeklagten veranlaßt wurden. Die Rinderauslagen sind im allgemeinen unzuverlässig. Aber bewußt lügen Kinder nur, wenn sie selbst straffällig sind. Sie lassen sich aber leicht beeinflussen, neigen zu Ueberreibungen und zu Ausschmüchungen ihrer Erlebnisse, namentlich vor Gericht.